

## **Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs**

Der WEISSE RING e.V. bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs vom 29.06.2021.

Wir begrüßen die in dem Entwurf vorgesehene Einführung des Vollzugsgrundsatzes des opferorientierten Strafvollzuges. Durch die Aufnahme dieses Ziels in die Vollzugsgrundsätze kommt der hohe Stellenwert des Opferschutzes zum Ausdruck. Hierdurch muss den Belangen der Betroffenen außerdem in allen Stadien des Vollzugs Rechnung getragen werden – eine positiv zu bewertende Signalwirkung.

Auch die Auseinandersetzung der Strafgefangenen mit der von ihnen begangenen Straftat ist für Geschädigte sehr wichtig. Nur so kann dem Vollzugsziel der Resozialisierung durch die Beschäftigung mit der Tat und ihren Auswirkungen auf das Leben der Opfer Rechnung getragen werden. Der veröffentlichte Regierungsentwurf ist diesbezüglich ein wichtiger Schritt.

Zu den einzelnen Regelungen wird wie folgt Stellung genommen:

### Artikel 1, § 20 Abs. 6 Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz-E:

Die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sieht in ihrem Artikel 6 Abs. 5 vor: *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.*

Dieses Informationsrecht ist in der Strafprozessordnung in § 406 d Abs. 2 im deutschen Recht ausgestaltet. Hiernach ist dem Verletzten auf Antrag u.a. mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet wurden. Der nun geschaffene § 20 des Entwurfs des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes setzt diese Norm datenschutzkonform in die Vollzugspraxis um.

Der WEISSE RING begrüßt dabei den neu geschaffenen § 20 Abs. 6, der insbesondere dem Schutz sensibler persönlicher Daten der Verletzten Rechnung trägt. Ein besserer Schutz der Persönlichkeitsrechte des Opfers, insbesondere seiner Intimsphäre, war ein Anliegen schon des Opferschutzgesetzes von 1986 und ist für den WEISSEN RING bis heute eine zentrale Forderung.

### Artikel 2 Nr. 2., § 7 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch-E:

Ebenso begrüßt der WEISSE RING die Einführung des Vollzugsgrundsatzes des opferorientierten Strafvollzugs. Zwar hat der Opferschutz in einigen Bereichen des Thüringer Justizvollzugs bereits Einzug gehalten. Durch die neue Stellung als Vollzugsgrundsatz ist er

jedoch in allen Bereichen des Vollzugs zu beachten und nicht nur in den bereits expliziert normierten Bereichen. Hierdurch kann bei besonders belasteten Verletzten eine Retraumatisierung verhindert werden.

Zudem dient die Opferorientierung auch dem Ziel der Resozialisierung des Täters: Die Auseinandersetzung der Strafgefangenen mit der von ihnen begangenen Straftat ist für Verletzte sehr wichtig. Nur so kann dem Vollzugsziel der Resozialisierung durch die Beschäftigung mit der Tat und ihren Auswirkungen auf das Leben der Opfer Rechnung getragen werden. Die Übernahme der Verantwortung für die Tat ist ein wichtiges Ziel, bei dem die Justizvollzugsanstalt wesentliche Unterstützung leisten kann.

Artikel 2 Nr. 18, § 71a Abs. 3 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch-E:

Damit eng verbunden ist auch die neue Regelung des § 71a des Entwurfs des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs zu sehen. Der WEISSE RING begrüßt daher die Möglichkeit der Verwendung des Überbrückungsgeldes noch während der Haftzeit für den Ausgleich des verursachten Schadens gegenüber dem Verletzten. Dadurch können die Folgen der Tat beseitigt oder abgemildert werden und das erlittene Unrecht dem Verletzten gegenüber wiedergutmacht werden. Dieses bereits während der Haftzeit zu ermöglichen kann Schadensersatzleistungen beschleunigen und damit Rechtsfrieden möglichst schnell wiederherstellen.

**Mainz,  
08.09.2021**